

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgenden

**10. Nachtrag zur Hauptsatzung
der Stadt Bergneustadt
vom 23.11.1994**

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878), in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 10. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23. November 1994 beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Ist ein Stadtverordneter länger als drei Monate verhindert, an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der vom Rat gebildeten Arbeitsgruppen und der Kleinen Kommission Dritte Welt.

- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Je Person ist nur eine Entschädigungsart zulässig.

§ 2

Dieser 10. Nachtrag der Hauptsatzung tritt zum 1. Juni 2014 in Kraft.

Auf die dem Protokoll als Anlage beigefügte Entschädigungsverordnung (EntschVO) wird verwiesen.